



Informationen zur Literaturzeit

Grundsätzlich gilt, dass die wöchentliche Arbeitszeit in Dauer und Aufteilung der einer/eines vollzeitlich beschäftigten Mitarbeiterin/Mitarbeiters der Ausbildungsstelle entspricht. Letztere/letzterer verpflichtet sich jedoch in § 2 Abs. (1) Ziff. 8 S.2 des Ausbildungsvertrags für das praktische Studiensemester "der Studentin/dem Studenten während der Dienstzeit ausreichend Zeit zur Beschaffung von Fachliteratur, die dem Ausbildungsziel entspricht, sowie zur Materialsammlung für die Berichte einzuräumen".

Auf diesen Passus bezieht sich das geläufigere Kürzel "Literaturzeit". Die Regelung in Ziff. 8 soll sicherstellen, dass der Studentin/dem Studenten der für einen erfolgreichen Lernprozess erforderliche (Frei-)Raum gewährt wird (vgl. "Status der Praktikantin/des Praktikanten" im Merkblatt für die Auswahl und Genehmigung einer Praxisstelle)

Die Fachhochschule kann und will dazu keine verbindliche Stundenzahl benennen. Die entsprechende Vereinbarung mit der Praktikantin/dem Praktikanten ist ebenso Sache der Praxisstelle bzw. der mit der Ausbildungsanleitung beauftragten Mitarbeiterin/Mitarbeiters wie die Regelung, wo und wann während der Dienstzeit die erforderliche Beschaffung oder Bearbeitung der Fachliteratur usw. erfolgen kann bzw. soll. Die erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil des Praktikums und damit auch Thema der Praxisanleitung.